

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2012

15.12.2012

Nr. 12

Anhang

- 1 Bekanntmachung zum Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2013
- 2 Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Änderung des am 03.01.1962 genehmigten Flurbereinigungsplanes Cobbenrode (Az. K 207) – einschließlich der hierzu erlassenen Nachträge - vom 14.12.2012
- 3 Bekanntmachung der III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 14.12.2012
- 4 Bekanntmachung der II. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 14.12.2012
- 5 Bekanntmachung der III. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 14.12.2012
- 6 Bekanntmachung der XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 14.12.2012

**Entwurf der Haushaltssatzung
der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2013**

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, wird der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 16.166.364 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 16.002.330 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 14.549.582 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 14.013.825 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 2.076.625 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 2.571.615 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt

§ 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 211 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 419 v.H. |

- | | |
|------------------------|----------|
| 2. Gewerbsteuer | 439 v.H. |
|------------------------|----------|

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2013 mit Anlagen liegt während des Beratungsverfahrens im Rat im Rathaus Eslohe, Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe, Fachbereich Zentrale Dienste/ Finanzen, Zimmer 28, während der Dienststunden (Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr, Do. 14.00 - 17.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwohner oder Abgabepflichtige sind berechtigt, gegen den Entwurf und seine Anlagen in der Zeit vom 17.12.2012 bis einschl. 04.01.2013 bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Der Bürgermeister, Fachbereich Zentrale Dienste/ Finanzen, Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe, Einwendungen zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Eslohe, den 15.12.2012

gez. Kersting

Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Änderung des am 03.01.1962 genehmigten Flurbereinigungsplanes Cobbenrode (Az: K 207) -einschließlich der hierzu erlassenen Nachträge- vom 14.12.2012

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der z.Z. geltenden Fassung und gemäß § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) am 13.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Präambel

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Cobbenrode ist u.a. Eigentümerin der Wege

Weg 1: Gemarkung Isingheim, Flur 10, Flurstück 5, „Oberste Schlade“, in Größe von 1.964 m²

Weg 2: Gemarkung Isingheim, Flur 10, Flurstück 12, „Hohenholz“, in Größe von 1.987 m²

Weg 3: Gemarkung Isingheim, Flur 10, Flurstück 16, „Aplöh“, in Größe von 4.097 m²

Diese Wege im Bereich Bockheim erschließen als Stichwege bzw. als Wege ohne weiterführende Erschließungsfunktion ausschließlich Flächen eines Eigentümers. Auf gemeinsamen Antrag des Anliegers und des Beirates der Teilnehmergeinschaft Cobbenrode soll die bisherige Zweckwidmung der Wege aufgehoben werden. Im Anschluss an die Entwidmung soll die Veräußerung der Parzellen an den Anlieger erfolgen.

Hierzu ist eine Änderung des Flurbereinigungsplans erforderlich.

§ 1

Aufhebung der Zweckwidmung

Der am 03.01.1962 genehmigte Flurbereinigungsplan Cobbenrode (Az.: K 207) -einschließlich der hierzu erlassenen Nachträge- wird wie folgt geändert:

Die in § 3 Abs. 2 des o.a. Flurbereinigungsplanes genannte Zweckbestimmung der Wege Gemarkung Isingheim, Flur 10, Flurstücke 5, 12 und 16 wird aufgehoben.

§ 2

Anlagen und Bestandteile

Die dieser Änderungssatzung zugrunde liegenden Wegegrundstücke sind in dem beigefügten Lageplanausschnitt kenntlich gemacht. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 14.12.2012 über die Änderung des am 03.01.1962 genehmigten Flurbereinigungsplanes Cobbenrode - einschließlich der hierzu erlassenen Nachträge- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die aufsichtsbehördliche Zustimmung zur Änderung der Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes Cobbenrode (Az.: K 207) mittels entsprechender Satzung gemäß § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) mit Verfügung vom 27.08.2012, Az.: 11/15 11 20 / 4 erteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 14.12.2012

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister

gez. Kersting

III. Nachtragssatzung
zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
vom 14.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung –FSHG- vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. 1998, S. 122), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende III. Nachtrags-satzung beschlossen:

Artikel I

§ 7, Abs. 4 „Berechnungsgrundlage“ erhält folgende Fassung:
Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzzeit. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

Artikel III

§ 15 „Kosten- und Entgelttarif“ erhält folgende Fassung:

Tarifstelle	Bezeichnung	pro 15 Minuten
1.	Personalkosten	
1.1.	Mitglieder der freig. Feuerwehr, soweit nicht Tarifstelle 1.2 zutrifft	7,75 €
1.2	Brandsicherheitswachen	3,50 €
2.	Fahrzeug- und Gerätekosten	
2.1	Einsatzleitwagen (ELW 1)	10,75 €
2.2	Löschgruppenfahrzeuge (LF 8)	15,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeuge (TLF 16)	10,75 €
2.4	Rüstwagen (RW 1)	13,25 €
2.5	Gerätewagen (GW-G / GW-L)	9,00 €
3.	Gerät	
3.1	Tragkraftspritze TS 8/8	5,00 €
3.2	Saug- u. Druckschläuche je Länge mit	0,62 €
3.3	Stromaggregat	5,00 €
3.4	Beleuchtungsstation einschl. Zubehör	5,00 €
4.	Tagessatz	
4.1	Saug- u. Druckschläuche je Länge und Tag	10,00 €

-2-

Artikel III

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 14.12.2012

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister

gez. Kersting

II. Nachtragssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserversorgungssatzung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

vom 14.12.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969 - KAG- (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung – der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.11.2007, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) am 13.12.2012 folgende II. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 0,85 €.

Artikel II

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 14.12.2012

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister

gez. Kersting

III. Nachtragssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
vom 14.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 09.10.1990, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende III. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

(11) Die jährliche Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt 3,19 €.

Artikel II

§ 12 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Der jährliche Gebührensatz je Quadratmeter kanalwirksam bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt 0,18 €.

Artikel III

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 14.12.2012

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister

gez. Kersting

XVII. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

in der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

vom 14.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212) sowie der §§ 2, 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969 -KAG- (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) am 13.12.2012 folgende XVII. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 73,58 € je m³ abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel II

Diese XVII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 14.12.2012

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister

gez. Kersting